

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 33/2014

Sitzung vom 19. März 2014

**332. Anfrage (Steuerabzug für die berufsorientierte  
Aus- und Weiterbildung)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, hat am 3. Februar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die lange Leidensgeschichte um die steuerliche Abzugsfähigkeit von privat getragenen Kosten für die berufsorientierte Weiterbildung scheint zu Ende zu gehen. Mit Beschluss vom 27. September 2013 haben die eidg. Räte die Kluft überbrückt, die bislang bestand zwischen dem eng gefassten Gewinnungskostenbegriff des Steuerrechts einerseits und einem arbeitsmarktorientierten Bildungsrecht andererseits, das den Wert von Weiterbildung für die Volkswirtschaft betont.

Damit berechtigt nicht mehr nur die für den Verbleib im gegenwärtigen Beruf erforderliche Weiterbildung (plus erzwungene Umschulung und Wiedereinstieg) zu einem steuerlichen Abzug der selbst finanzierten Kosten. Auch der Berufsaufstieg (Höherqualifizierung), sowie die freiwillige berufliche Umorientierung, die in heutigen Erwerbsbiographien immer öfter anzutreffen ist, sind künftig zum Abzug zugelassen. Aus- und Weiterbildungskosten werden neu allerdings als allgemeiner Abzug geführt und für die direkte Bundessteuer auf 12 000 Franken plafoniert. Die Kantone sind in der Festlegung des Maximalbetrages frei (Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG).

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Höhe gedenkt der Regierungsrat den Maximalbetrag für den Kanton Zürich im Steuergesetz festzulegen?
2. Ab welcher Steuerperiode dürfen zusätzliche Steuerpflichtige mit einer Entlastung für ihre privat getragenen Aus- und Weiterbildungskosten rechnen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 27. September 2013 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten verabschiedet (BBl 2013 7385-7388, im Folgenden Bundesgesetz vom 27. September 2013). Damit wird im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sowie im gleichdatierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten neu geregelt.

Bis anhin waren Ausbildungskosten nicht abziehbar (Art. 34 Bst. b DBG; so auch § 33 lit. b Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG, LS 631.1]). Demgegenüber konnten die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten abgezogen werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 StHG und § 26 Abs. 1 lit. d StG [worin neben den Weiterbildungs- und Umschulungskosten auch die Wiedereinstiegskosten erwähnt werden]).

Mit dem Bundesgesetz vom 27. September 2013 wird nunmehr die steuerliche Unterscheidung zwischen den nicht abzehbaren Ausbildungskosten und den abzehbaren Weiterbildungskosten aufgegeben. Stattdessen wird ein neuer Abzug für «die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten» eingeführt. Die massgebliche Bestimmung in Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG lautet:

«Von den Einkünften werden abgezogen:

- j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12000 Franken, sofern:
  1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
  2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.»

Die in dieser Bestimmung erwähnte «Sekundarstufe II» entspricht der Bildungsstufe, in welche die Jugendlichen nach der obligatorischen Schule, d. h. nach der Primarstufe und Sekundarstufe I, treten. Zur Sekundarstufe II gehören sodann allgemeinbildende Schulen wie Gymnasien und Fachmittelschulen, aber auch die berufliche Grundbildung in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht oder in Lehrwerkstätten oder beruflichen Vollzeitschulen.

Eine Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG entsprechende Bestimmung ist, gemäss dem Bundesgesetz vom 27. September 2013, auch im StHG, in Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG, vorgesehen. Danach ist der Betrag, bis zu dem die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung mit Einschluss der Umschulungskosten abgezogen werden können, durch das kantonale Recht zu bestimmen.

Weiter ist, gemäss dem Bundesgesetz vom 27. September 2013, im DBG und StHG vorgesehen, dass die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung mit Einschluss der Umschulungskosten, unabhängig von deren Höhe, kein steuerbares Lohn-einkommen darstellen (Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG und Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG). Andererseits gehören die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals zu den geschäftsmässig begründeten und damit steuerlich abzsetzbaren Aufwendungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (Art. 27 Abs. 2 Bst. e und Art. 59 Abs. 1 Bst. e DBG sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. f und Art. 25 Abs. 1 Bst. e StHG).

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 27. September 2013 treten auch die neuen DBG- und StHG-Bestimmungen in Kraft. Im StHG ist keine Anpassungsfrist vorgesehen. Die Kantone haben daher ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 27. September 2013 anzupassen. Ab diesem Zeitpunkt findet der erwähnte Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG direkte Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften (Art. 72r StHG).

Zu Frage 1:

Unterschiedliche Beträge bei inhaltlich gleichen Abzügen für die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern erschweren das Deklarations- und Veranlagungsverfahren. Der Regierungsrat wird im Rahmen der entsprechenden Gesetzesvorlage die Höhe des Betrages vorschlagen.

Zu Frage 2:

Die Kantone haben, wie eingangs erwähnt, ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 27. September 2013 anzupassen. Derzeit wird damit gerechnet, dass dieses Bundesgesetz auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt wird. Dem Vernehmen nach soll zunächst noch die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung, SR 642.118.1) angepasst werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**